



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0497/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	27.05.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer Ausschuss	15.06.2022	öffentlich Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie auf Befreiung von Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Friedensstraße / Blütenweg" 1. Änderung
Standort: An den Obstwiesen, Fl.-St.: 197/13, 197/14, 197/9

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Friedensstraße/Blütenweg“ 1. Änderung. Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück ein zwei-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Satteldach errichten und beantragt dafür eine Baugenehmigung. Gleichzeitig werden folgende Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Friedensstraße/Blütenweg“ 1. Änderung mit beantragt:

1. Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 1,75 m
2. Überschreitung der maximal zulässigen Einfriedungshöhe um 20 cm auf 1,20 m statt der maximal zulässigen Einfriedungshöhe von 1,00m

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf §30 Abs. 1 BauGB und zur Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben – und Erschließungsplanes „Friedensstraße / Blütenweg“ 1. Änderung (Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 1,75 m, Überschreitung der max. zulässigen Einfriedungshöhe um 20 cm auf 1,20 m) wird unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Befreiungen sind aus Sicht der Gemeinde städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten